

NCTS 5

Ausgangszollstelle für das Versandverfahren (Office of Exit for Transit)

Inhalt

1. Bedeutung der Ausgangszollstelle im Versandverfahren	3
1.1. Beispiel: Versandverfahren von AT über HU und RS nach BG	4
2. Ausfuhr gefolgt von Versandverfahren	5
2.1. Beispiel: Versandverfahren von AT nach DE (Bremerhaven).....	6

1. Bedeutung der Ausgangszollstelle im Versandverfahren

Artikel 263 (1) UZK-IA legt fest, dass für Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor dem Verbringen dieser Waren eine Vorabanmeldung bei der zuständigen Zollstelle abzugeben ist.

Artikel 263 (2) UZK-IA bietet die Möglichkeit, dass diese Vorabanmeldung gemeinsam mit einer Zollanmeldung abgegeben werden kann, sofern die Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, in ein Zollverfahren übergeführt werden, für das eine Zollanmeldung erforderlich ist.

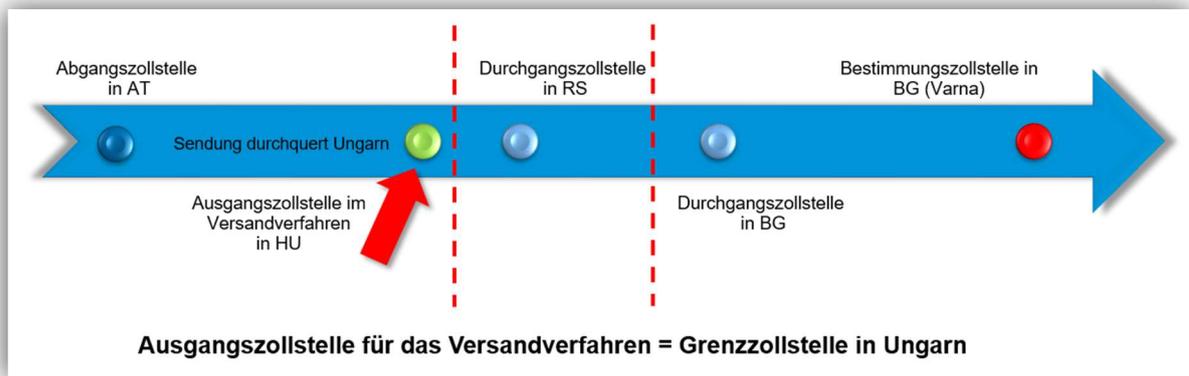
NCTS 5 sieht daher die Möglichkeit vor, eine Summarische Ausgangsanmeldung gemeinsam mit der Versandanmeldung abzugeben.

Die Ausgangszollstelle im Versandverfahren ist in solchen Fällen jene Zollstelle, bei der die Sendung das Sicherheitsgebiet (EU + CH + NO) verlässt, um in ein Land des Übereinkommens einzutreten, welches nicht zum Sicherheitsgebiet zählt und spricht darüber ab, ob die Sendung das Sicherheitsgebiet verlassen darf.

Die Ausgangszollstelle für das Versandverfahren hat keinerlei Bedeutung in Bezug auf die Austrittsbestätigung für eine Ausfuhranmeldung, welche in ein Versandverfahren übernommen wurde!!

1.1. Beispiel: Versandverfahren von AT über HU und RS nach BG

- Eröffnung des Versandverfahrens in Österreich
- IE015 mit „Security (Sicherheit)“ = „2 (Enthält die Daten einer summarischen Ausgangsanmeldung)“
- Bestimmungszollstelle in Bulgarien (Varna)
- Transport über Ungarn und Serbien
- Sendung verlässt in Ungarn das Sicherheitsgebiet



Angaben in der IE015 (Beispielhaft):

- Abgangszollstelle: AT100000
- AUSGANGSZOLLSTELLE FÜR DAS VERSANDVERFAHREN: HU515000
- Durchgangszollstelle: RS025011
- Durchgangszollstelle: BG005809
- Bestimmungszollstelle: BG002005

2. Ausfuhr gefolgt von Versandverfahren

Wird in NCTS 5 eine Ausfuhranmeldung in ein Versandverfahren übernommen, so fungiert gemäß Artikel 329 Absätze 5 + 6 die Abgangszollstelle des Versandverfahrens als Ausgangszollstelle des Ausfuhrverfahrens wie folgt:

Externes Versandverfahren (T1):

Die Abgangszollstelle ist zugleich auch die Ausgangszollstelle

Internes Versandverfahren (T2):

die Abgangszollstelle ist auch die Ausgangszollstelle wenn

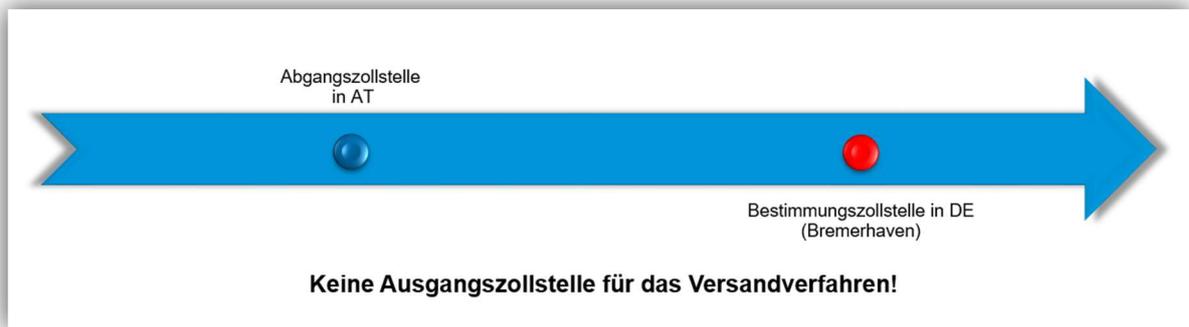
a) sich die Bestimmungszollstelle des Versandverfahrens in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befindet

b) sich die Bestimmungszollstelle an der Grenze des Zollgebiets der Union befindet (Rolle „EXT – Ausgangszollstelle“ im EU-Zollstellenverzeichnis (Customs Office List))

In der IE015 erfolgt KEINE separate Angabe einer Ausgangszollstelle betreffend die Ausfuhranmeldung!! Keinesfalls ist dafür das Datenelement „Ausgangszollstelle für das Versandverfahren“ zu verwenden!

2.1. Beispiel: Versandverfahren von AT nach DE (Bremerhaven)

- Eröffnung des Versandverfahrens T2 in Österreich
- IE015 mit „Security (Sicherheit)“ = „2 (Enthält die Daten einer summarischen Ausgangsanmeldung)“
- Ausfuhranmeldung als Vorpapier (Wiederausfuhranmeldung)
- Bestimmungszollstelle in Deutschland (Bremerhaven)
- Sendung verlässt in Bremerhaven das Sicherheitsgebiet



Angaben in der IE015:

- Abgangszollstelle: AT100000
- Bestimmungszollstelle: DE002452
- Vorpapier: N830 + MRN der Ausfuhranmeldung